

# Satzung

## des Vereins der Kleingärtner „Störtal“ e.V.

---

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

**Verein der Kleingärtner „Störtal“ e.V.**

und hat seinen Sitz in

**Schwerin-Mueß, Am Störtal 35, 19063 Schwerin.**

Der Verein ist beim Amtsgericht Schwerin, Vereinsregister, unter der Nr. 199 registriert. Er gehört dem Kreisverband der Gartenfreunde Schwerin e.V. an.

### § 2

#### Zweck, Aufgaben und Ziel des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinsförderungsgesetzes vom 16.11.1989, in dem seine Aufgaben auf die Wahrung der kleingärtnerischen Nutzung durch die Pächter laut:

- Bundeskleingartengesetz vom 28.02.1983 in seiner Änderung vom 01.05.1994 und der jeweils geltenden Fassung,
- der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (Abschnitt steuerbegünstigende Zwecke §§ 51 - 68)

gerichtet sind.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Dem Zweck des Vereins sollen vor allem dienen:

1. Land anzupachten und an seine Mitglieder zur kleingärtnerischen Nutzung weiter zu verpachten, sowie diesen Besitz rechtlich zu sichern.
2. Die Förderung des Kleingartenwesens, die Gestaltung von Freizeit und Erholung durch gärtnerische Betätigung .
3. Die Förderung von Kleingärten in Grünzonen sowie in Zuordnung zur Stadt und ihre Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Allgemeinheit.
4. Die Heranführung der Jugend zur Naturverbundenheit.
5. Den Zusammenschluss von Kleingärten unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Ziele.
6. Durch Fachberatung und gegenseitige Hilfe seine Mitglieder zu befähigen, in rationeller Weise Qualitätserzeugnisse für den eigenen Bedarf zu erzielen.

Ziel ist es:

- Die Gemeinschaftsarbeit in der Gesamtanlage nach den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit und der Schönheit zu organisieren.
- Die Gemeinschaftseinrichtungen zu Stätten der Erholung zu machen.
- In enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Kommunalbehörden eine Ortsplanung zu beeinflussen, die die Dauerkleingartenanlage sichert.
- Der Verein wirbt in der Öffentlichkeit für den nichtgewerblichen Gartenbau.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, geschäftsfähige Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Mitglieder können auch solche Personen werden, die das Kleingartenwesen fördern und unterstützen wollen.
3. Die Mitgliederversammlung kann einzelne, hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
4. Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. Bei der Aufnahme erkennt das Mitglied durch seine Unterschrift die Verbindlichkeiten der Vereinssatzung mit den Anschlussordnungen an. Es verpflichtet sich außerdem, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, mit dem Verein einen Unterpachtvertrag abzuschließen und die Gartenordnung als Bestandteil des Unterpachtvertrages durch Unterschrift als verbindlich anzuerkennen.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist berechtigt:

sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereins teil zu nehmen, alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und einen Antrag zur Nutzung einer Kleingartenparzelle zu stellen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) diese Satzung und den Kleingarten-Pachtvertrag einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen,
- b) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,
- c) Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten.
- d) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.

### **§ 5**

## Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) schriftliche Austrittserklärung,
  - b) Ausschluss,
  - c) Tod.
2. Der Austritt soll in der Regel mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen. Begründete Ausnahmen können vom Vorstand genehmigt werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) die ihm aufgrund der Satzung oder Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten durch fahrlässiges Verhalten verletzt,
  - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
  - c) im Geschäftsjahr mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und persönliche Aussprache im Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt !
  - d) seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung der Kleingartenparzelle auf Dritte überträgt.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Das auszuschließende Mitglied ist dazu rechtzeitig einzuladen.
  - a) Vor der Behandlung des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung ist im Vorstand eine Schlichtungsverhandlung mit dem Mitglied durchzuführen.
  - b) Kann das Mitglied aus Krankheit oder anderen zwingenden Gründen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, dann ist der Ausschluss auf einer der nächsten Vorstandssitzungen in Anwesenheit des Mitgliedes auszusprechen.
  - c) Der Beschluss der Mitgliederversammlung über einen Ausschluss ist endgültig. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet das Nutzungsverhältnis für eine Kleingartenparzelle mit einer Frist von einem Monat.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus dieser Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

## Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Rechnungsprüfer.

### § 7

#### Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich oder ortsüblich durch Aushang mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder und ihre Angehörigen, die jedoch kein Stimmrecht haben. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn er dieses für notwendig hält. Er ist dazu verpflichtet, wenn wichtige Beschlüsse gefasst werden sollen, die an sich der Jahresmitgliederversammlung obliegen, aber keinen Aufschub dulden.

3. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Beschluß der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.
4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.  
Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Kleingärten betreffen bzw. damit direkt in Verbindung stehen, beschließen nur die Mitglieder mit einem Nutzungsrecht.
5. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
6. Vertreter des Kreis- oder des Landesverbandes sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - a) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderungen
  - b) Wahl des Vorstandes
  - c) Wahl des Rechnungsprüfers
  - d) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u.a.
  - e) Beschlussfassung über Veränderung des Vereins, seine Teilauflösung oder über die Auflösung des Vereins sowie alle Grundsatzfragen des Vereins und Anträge

- f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und des Kassenberichtes und des Berichtes der Finanzprüfung sowie die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, der zugleich Schriftführer ist
  - c) dem Finanz- und Vermögensverwalter
  - d) fünf weiteren Mitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein oder Zusammen mit einem Mitglied in einem Pachtverhältnis mit dem Verein stehen. Jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes ist beim zuständigen Amtsgericht zur Eintragung anzumelden.
3. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinschaftlich den Verein nach außen. Sie können anderen Vollmacht erteilen, bleiben jedoch zur Überwachung der Angelegenheit verpflichtet.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes läuft so lange, bis ein neuer Vorstand durch seine Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit vorzeitig abberufen werden. Die Abberufung ist in der Einladung zur Versammlung anzukündigen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
6. Der Vorstand entscheidet über die Zuweisung von Gartenparzellen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von fünf Vorstandsmitgliedern, darunter des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
8. Ein Beschluss ist ohne Zusammenkunft gültig, wenn ihm alle Mitglieder des Vorstandes schriftlich zustimmen.
9. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschriften sollten mindestens enthalten: die Namen der anwesenden Personen, die gefassten Beschlüsse, die genauen Abstimmungsergebnisse. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen.
10. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung von baren Auslagen, die nachzuweisen sind. Ihnen kann durch die Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

## **§ 9 Schlichtungsverfahren**

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, dem Kleingarten-Pachtvertrag, ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen.

Das Schlichtungsverfahren ist nach den Richtlinien des Landesverbandes durchzuführen.

Werden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Streitigkeiten aus dem Kleingarten-Pachtvertrag nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, dann können die betreffenden Mitglieder eine Klärung über den Verwaltungsgerichtsweg anstreben.

## **§ 10 Finanzierung des Vereins**

Der Verein finanziert seine Tätigkeit sowie die Verpflichtungen gegenüber dem Kreisverband der Gartenfreunde Schwerin e.V. aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Kassenführung**

Der Finanz- und Vermögensverwalter verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

## **§ 13 Rechnungsprüfung**

1. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer. Der Rechnungsprüfer unterliegt keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, die für die Prüfung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
3. Die Rechnungsprüfung erfolgt einmal im Jahr.  
Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung des Finanzgeschehens notwendig.
4. Der Prüfbericht ist der Jahreshauptversammlung zu erstatten.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Jahresmitgliederversammlung, die mit der Tagesordnung „Auflösung der Kleingartenanlage Störtal e.V.“ ein zu berufen ist.

Für den Beschluss zur Auflösung der Kleingartenanlage ist mindestens eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Anlage erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Kleingartenanlage „Störtal e.V.“ oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Kleingartenanlage an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kleingärtnerei.

Das Restvermögen wird nach Ablauf eines Jahres nach öffentlicher Bekanntmachung an die Berechtigten übergeben.

## **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde am 30.05.1990<sup>\*)</sup> durch die Mitgliederversammlung beschlossen und am 25.10.1997 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert. Die 2. Änderung wurde am 17.03.1999 durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die 3. Änderung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 31.03.2001 beschlossen. Die 4. Änderung hat die Mitgliederversammlung am 12.03.2003 beschlossen. Die 5. Änderung hat die Mitgliederversammlung am 15.03.2017 beschlossen.

---

<sup>\*)</sup> Datum der Beschlussfassung der ersten Satzung der Vereinsbildung nach dem Vereinigungsgesetz

Schwerin, 15. März 2017